

Amtliche Mitteilung

32. Jahrgang, Nr. 16



9. Juni 2011

Seite 1 von 4

Inhalt

- **Satzung**
der Zentraleinrichtung „Fernstudieninstitut“
der Beuth Hochschule für Technik Berlin

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule
Redaktion: Leiter Studienverwaltung
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Satzung
der Zentraleinrichtung „Fernstudieninstitut“
der Beuth Hochschule für Technik Berlin
vom 14.4.2011

Aufgrund § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.10 (GVBl. S. 560) hat der Akademische Senat der Beuth Hochschule für Technik Berlin (Beuth Hochschule) am 14. April 2011 die folgende Satzung beschlossen:*)

§ 1 – Name und Rechtsform

Das Fernstudieninstitut (FSI) der Beuth Hochschule ist eine Zentraleinrichtung der Beuth Hochschule für Technik Berlin gem. § 84 BerlHG.

§ 2 – Aufgaben

- (1) Das Fernstudieninstitut ist aufgefordert, einen Überschuss zu erwirtschaften. Zunächst aber ist ein kostendeckender Betrieb anzustreben.
- (2) Die Zentraleinrichtung dient in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen der Beuth Hochschule der Aus- und Weiterbildung durch Fern- und Online-Studien (gemäß § 26 und § 27 BerlHG).
- (3) Bei Bedarf stellt das FSI den Fachbereichen der Beuth Hochschule die Infrastruktur für die Organisation von weiterbildenden Master-Studiengängen zur Verfügung.
- (4) Das FSI ist verantwortlich für die Konzipierung und die Durchführung qualitativ hochwertiger und wirtschaftlich erfolgreicher Lehrangebote.

§ 3 – Zulassung, Mitgliedschaft

- (1) Bewerber und Bewerberinnen, die in der Zentraleinrichtung ein Studium mit dem Ziel eines akademischen Abschlusses absolvieren wollen, müssen die im BerlHG und in der jeweiligen Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die Beuth Hochschule erfüllen.
- (2) Mit der Immatrikulation für ein Studium gemäß Absatz 1 wird die Mitgliedschaft zur Beuth Hochschule erworben.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 18. Mai 2011



§ 4 – Lehrrangebot

- (1) Die Zentraleinrichtung „Fernstudieninstitut“ soll nachfrageorientiert marktgerechte Studienangebote entwickeln.
- (2) Studiengänge, die einen akademischen Abschluss ermöglichen, sind im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Fachbereich zu konzipieren.
- (3) Die Entscheidung über die Einrichtung von Studiengängen nach Absatz 2 trifft der Akademische Senat. Die Studien- und Prüfungsordnungen werden vom zuständigen Fachbereichsrat beschlossen und dem Akademischen Senat zur Stellungnahme vorgelegt.
- (4) Ist für einen Studiengang nach Abs. (2) mehr als ein Fachbereich zuständig, so kann der Akademische Senat eine Gemeinsame Kommission einsetzen. Abs. (3) gilt sinngemäß.
- (5) Vor den Entscheidungen des Akademischen Senats nach Abs. 3 und 4 ist der/die Direktor/in des Fernstudieninstituts zu hören.

§ 5 – Gebühren

Auf Vorschlag des/der Direktors/in des Fernstudieninstituts setzt der/die Präsident/in der Beuth Hochschule die Teilnehmergebühren für alle Angebote in besonderen Gebührenordnungen fest.

§ 6 – Mitglieder

Mitglieder der Zentraleinrichtung sind:

- (1) Der/die Leiter/in (Direktor/in) und sein/e Stellvertreter/in. Der Direktor bestellt eine/n Mitarbeiter/in zu seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter.
- (2) Die in der Zentraleinrichtung beschäftigten Mitarbeiter/innen.
- (3) Die Zentraleinrichtung bestellt eine nebenberufliche Frauenbeauftragte nach § 59 BerlHG.

§ 7 – Direktor/in der Zentraleinrichtung

- (1) Der/die Direktor/in der Zentraleinrichtung ist an die Beschlüsse des Präsidiums der Beuth Hochschule gebunden. Darüber hinaus führt er/sie die laufenden Geschäfte der Zentraleinrichtung in eigener Zuständigkeit.
- (2) Der/die Direktor/in ist insbesondere verantwortlich für
 - Vorschläge zur Einrichtung von Studienangeboten einschließlich der Entwürfe zugehöriger Studienordnungen und Rechtsvorschriften,
 - die Organisation, Durchführung und regelmäßige Evaluation des Lehrbetriebes einschließlich der Prüfungen,

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



- Werk- und Honorarverträge im Rahmen des Haushaltsplans der Zentraleinrichtung,
- Vorschläge für die Einstellung, Entlassung und Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern sowie Entscheidungen über deren Einsatz im Rahmen der Zentraleinrichtung,
- die rechtzeitige Vorlage von Wirtschafts- und Haushaltsplanentwürfen für das Folgejahr
- die Frauenförder-, Ausstattungs- und Entwicklungspläne sowie den jährlichen Jahresrechnungsbildungsbericht der Zentraleinrichtung,
- Vorschläge zur Festsetzung von Gebühren gemäß § 5.
- die innere Organisation der Zentraleinrichtung.

(3) Werk- und Honorarverträge, Personalentscheidungen sowie der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung des/r Präsidenten/in der Beuth HS.

(4) Der/die Direktor/in ist verantwortlich für die wirtschaftliche Betriebsführung der Zentraleinrichtung gemäß §5.

(5) Er/sie wird befristet für fünf Jahre als Professor/in in die Besoldungsgruppe W2 berufen. Eine erneute Ernennung ist zulässig; sie kann wiederum auf Zeit oder auf Lebenszeit erfolgen.

(6) Für das Berufungsverfahren des/der Direktor/in setzt der Akademische Senat eine gemeinsame Kommission nach § 74 (5) BerlHG ein.

(7) Wird ein/e Hausbewerber/in Direktor/in des FSI, erhält der Fachbereich für die Dauer der Amtszeit einen Ersatz für die Lehre in Form einer Gastprofessur.

§ 8 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Bestätigung durch das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Beuth Hochschule für Technik Berlin“ in Kraft.